

WARTUNGSVERTRAG (gekaufte Anlage) -Telefon- über Kommunikationssystem

Nr. _____ vom _____

Wartungsunternehmen:
K+B E-Tech GmbH & Co. KG
Barbaraweg 2
93413 Cham

Wartungskunde:

Aufstellungsort:

K+B erbringt Serviceleistungen (im Folgenden: „Leistungen“) für das in den beigefügten Systemübersicht (Anlage 2.0) beschriebene Kommunikationssystem und/oder Kommunikationsnetz (zusammenfassend im Folgenden: „System“). Die vereinbarte(n) Serviceklasse(n), Zusatzleistungen, die dazugehörigen Preise, der jeweilige Leistungsbeginn sowie die Vertragsdauer sind in der Systemübersicht und den dazugehörigen Anlagen beschrieben.

Der Umfang der vereinbarten Service- und Zusatzleistungen ergibt sich aus der (den) als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung(en).

Grundlage ist das Angebot Nr. _____ vom _____

Neben allen Preisen wird die jeweils **gültige Umsatzsteuer zusätzlich** in Rechnung gestellt.

Einzugsermächtigung

Der Kunde ist einverstanden _____ nicht einverstanden _____, dass die vereinbarten Preise zu den Fälligkeitsterminen seinem Konto belastet werden. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Bank: _____

Konto Nr. _____ Bankleitzahl: _____

Wenn der Kunde unterzeichnet hat, werden ihm eine Kopie dieses Vertrages ausgehändigt.

K+B E-Tech GmbH & Co. KG _____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Stempel und Unterschrift des Kunden

Name(n) in Druckschrift

Name(n) in Druckschrift



W 3.0.1 Anlage 1

Allgemeine Bestimmungen für Serviceleistungen

A Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern, Umfang und Ausführung der Arbeiten

- 1.1 K+B erbringt die vereinbarten Leistungen in der Regel remote über öffentliche Netze; hierzu lässt der Kunde das System für die Dauer des Vertrages an den Teleservice anschließen. Bei Beendigung der Pflicht zur Erbringung der Serviceleistungen werden der Anschluss an den Teleservice und die entsprechenden Einrichtungen in den Geräten bzw. System stillgelegt.
- 1.2 Auf Wunsch des Kunden können die vereinbarten Leistungen gegen entsprechende Vergütung auch in dessen Räumen erbracht werden.
- 1.3 Die K+B-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Der Kunde wird Anforderungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von K+B benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen K+B Mitarbeitern insofern keine Weisungen erteilen.
- 1.4 Für das entsandte Personal behält sich K+B die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Festlegung von Urlaub, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der Arbeitsabläufe.
- 1.5 Falls im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen K+B und Kundenpersonal entstehen sollte, trägt der Kunde sämtliche K+B hierdurch entstehenden Mehrkosten, es sei denn, die Übernahme des Personals ist ausdrücklich vereinbart worden.
- 1.6 K+B kann Unteraufträge vergeben, bleibt aber für die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen verantwortlich. (vorherige Genehmigung durch Kunden)
- 1.7 Arbeiter auf Verlangen des Kunden, gegen die K+B schwerwiegende Bedenken hat (z.B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann K+B ablehnen.

B Mitwirkung des Kunden

- 2.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass K+B die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
- 2.2 Der Kunde hat die für die vereinbarten Leistungsmodule erforderlichen Betriebszustände, Hard- und Softwarevoraussetzungen sowie freien Zugänge herzustellen, eine umfassende Wartungs- und Serviceabdeckung für die relevanten Systemkomponenten sicherzustellen und stellt K+B für die Leistungserbringung unentgeltlich folgendes zur Verfügung:
 - Unterlagen, Informationen und Betriebsdaten des Systems,
 - Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
 - Datenträger mit der benutzten Version der Systemprogramme, mit dem Datenbestand und mit den Systemparametern,
 - Zugang zu allen kommunikationstechnischen Einrichtungen usw.,
 - Administrationsrechte in dem für die jeweiligen Leistungen benötigten Umfang.
- 2.3 Vom Kunden geplante Veränderungen an dem System (z.B. Umzüge, Hochrüstungen, Migrationen) wird der Kunde rechtzeitig mit K+B abstimmen, sofern diese Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben.

- 2.4 Unterlässt er dies, ist K+B berechtigt, vereinbarte Leistungen auszusetzen, soweit sich eine Störungsursache auf diese Veränderungen zurückführen lässt. In diesem Falle steht K+B mindestens Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Preise zu.
- 2.5 Machen die vom Kunden nach Ziffer 2.3 geplanten Veränderungen am System eine Anpassung des Vertrages (z.B. Leistungsscheine, Anlagen, Preise) erforderlich, so wird K+B dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen.

3. Umfang der Wartungspflicht

- 3.1 Die Wartung umfasst im Rahmen der nachfolgenden Kostenregelung (Anlage 2) die Überprüfung, Pflege und Instandhaltung der Anlage, die Beseitigung von Störungen und Schäden sowie die Bereitstellung der zur Wartung benötigten Mess-, Kontrollgeräte und Spezialwerkzeuge. Ohne besondere Vergütung werden vom Wartungsunternehmen folgende Leistungen erbracht:
- Überprüfung und Pflege der Anlage
 - die Beseitigung der bei ordnungsgemäßem Gebrauch durch natürliche Abnutzung auftretenden Störungen.
 - der Ersatz der durch natürlichen Verschleiß unbrauchbar gewordenen Apparateile und Bauelemente wie z. B. Baugruppen, Endgeräte, Server usw.
 - die Bereitstellung der zur Wartung benötigten Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte sowie sonstige Hilfsmittel für die Instandsetzung
- 3.2 Die Lieferung von Ersatzteilen, für die kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt zu den bei K+B jeweils gültigen Listenpreisen und den Konditionen dieses Vertrages.
- 3.3 Tauscht K+B zur Durchführung eines Auftrages des Kunden Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf K+B und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen nach der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.
- 3.4 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von K+B bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Ziff. 4.2 bleibt unberührt. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die K+B zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird K+B auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 3.5 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt.
- 3.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde K+B unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist K+B nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

4. Software: Softwareüberlassung, Nutzungsrechte, Open Source Software

- 4.1 Sofern die vereinbarten Leistungen die Lieferung von Software beinhalten, wird diese in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
- 4.2 Software wird dem Kunden lediglich zur Nutzung überlassen (Lizenz). Nach Maßgabe des Vertrages erhält der Kunde auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz entweder unbefristet gegen Einmalzahlung oder zeitlich befristet gegen laufendes Entgelt.

- 4.3 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm vertragesgemäß überlassene Software zusammen, soweit vorhanden, mit dem jeweiligen Kauf- und Mietgegenstand in dem Umfange zu nutzen, wie dies vereinbart, oder falls nichts vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Wird die Software in einem Netzwerk installiert, so ist für jeden Nutzer eine Lizenz zu erwerben. Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software nutzen.
- 4.4 Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software einschließlich der Vervielfältigen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von K+B Dritten nicht bekannt werden. Bei einer zulässigen Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Kunde dem Dritten die Einhaltung der Ziffer 4 dieses Vertrages aufzuerlegen. Der Kunde darf von jedem Softwareprodukt eine Sicherungskopie herstellen. Darüber hinaus wird der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von K+B Software vervielfältigen oder ändern. Er wird die Softwareprodukte nicht zurückentwickeln oder – übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus der auch die Softwareseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die K+B auf Wunsch einsehen kann. Die §§ 69a ff UrhG bleiben unberührt.
- 4.5 Für Standardsoftware stellt K+B die entsprechenden Softwarebeschreibungen, z.B. für Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung (im Folgenden: Spezifikationen) zur Verfügung. Diese können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 4.6 Jeder ergänzende Programmcode (z.B. Patch), der dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.7 Mit Lieferung und Installation von Hochrüstversionen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder an K+B zurückzugeben.
- 4.8 Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.
- 4.9 Für Open Source Software gelten vorrangig vor Ziff. 4.1 bis 4.8 die Lizenzbedingungen, denen die jeweilige Open Source Software unterliegt. Soweit diese Lizenzbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird K+B diese auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendersatz zur Verfügung stellen.

5. Fristen für Leistungen; Verzug

- 5.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen unter Pos. 2.2 setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn K+B die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

- 5.3 Kommt K+B in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht erbracht werden konnte. Betrifft die Verspätung Software, für deren Überlassung ein gesonderter Preis vereinbart ist, oder Dienstleistungen, gilt das Vorstehende sinngemäß.
- 5.4 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 5.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer K+B etwa gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von K+B zu vertreten ist. Eine Änderung des Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von K+B innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

6. Zahlungsbedingungen, Preise, Preisanpassungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind, sofern kein abweichender Leistungsbeginn vereinbart ist, ab Betriebsbereitschaft des Systems oder wenn das System bei Abschluss des Vertrages bereits in Betrieb ist, bei Vertragsabschluss für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im voraus zu zahlen; nicht laufend zu zahlende Preise sind fällig unverzüglich nachdem die Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.
- 6.2 Darüber hinaus stellt K+B, sofern in den vereinbarten Leistungsbeschreibungen nichts abweichendes geregelt ist, zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
- vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z.B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes, der Gebührenerfassungstarife,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Leitungsnetzes des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen des öffentlichen Netzbetreibers (z.B. der Deutschen Telekom AG) entstanden sind,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlungen oder durch sonstige von K+B nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
 - den Ersatz verbrauchter Batterien und Akkus (z.B. für Schnurlostelefone), sowie für Verbrauchsmaterial,
 - die Verpackung, den Abbau (auch vorhandener Systeme), den Rücktransport einschließlich Transportversicherung sowie die Entsorgung,
 - das Beseitigen von Störungen und Schäden, die durch Computerviren, sog. Trojanische Pferde, Hoaxes etc., die durch den Kunden verursacht worden sind,
 - neue Softwareversionen.
- 6.3 Sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, berechnet K+B ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen. Bei Berechnung nach Stunden- oder Monatsverrechnungssätzen werden begonnenen Einsatzstunden oder Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der bei K+B üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für Telefon, Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen.
- 6.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn K+B ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Geheimhaltung, Datenschutz

- 7.1 K+B und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. K+B und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 7.2 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird K+B Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

8. Sachmängel

- 8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von K+B unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 8.2 Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der Spezifikation abschließend beschrieben ist.
- 8.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 (1) Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 (1) (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von K+B sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen gemäß §§ 377, 381 (2) HGB haben schriftlich zu erfolgen. K+B erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein.
- 8.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist K+B berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 8.5 Zunächst ist K+B Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.6 Bei Softwarefehlern leistet K+B Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestandes der gelieferten Softwareversion, sobald dieser bei K+B vorhanden ist.
- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.9 K+B übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass Softwareprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.

- 8.10 Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Kunden beigestellten Gegenstände und Materialien. Dieses gilt gleichermaßen für mangelhafte Arbeiten des vom Kunden beigestellten Personals, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf fehlerhafte Anweisungen oder die Verletzung der Aufsichtspflicht von K+B zurückzuführen ist.
- 8.11 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.12 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen K+B und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen des Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist K+B verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Leistungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von K+B erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet K+B gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 8.3 bestimmten Frist wie folgt:
- a) K+B wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies K+B nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von K+B bestehen nur, soweit der Kunde K+B über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und K+B alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis eines Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10. Selbstbelieferungsvorbehalt

Sind die versprochenen Leistungen nicht verfügbar, weil K+B von Ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde und der Vorrat von K+B an den betreffenden Leistungsgegenständen erschöpft ist, ist K+B berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Leistungen zu erbringen. Ist die Erbringung von preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Leistungen nicht möglich, so kann K+B sich vom Vertrag lösen und braucht die versprochenen Leistungen nicht zu erbringen. K+B verpflichtet sich für diesen Fall, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Kunden unverzüglich zurückzuerstatten.

11. Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit); Vertragsanpassung

- 11.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass K+B die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes des unmöglich gewordenen Teils der Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziffer 5 (Fristen für Lieferungen und Leistungen; Verzug) zur Anwendung.

- 11.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von K+B erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht K+B das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will K+B von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.

12. Vertragsdauer, Aufgabe der Anlage

- 12.1 Vertragsdauer
Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages bzw. bei Neuanlagen mit dem Tage der Herstellung der Betriebsbereitschaft. Es erstreckt sich auf das bei der Übernahme der Wartung laufende Jahr und die anschließenden folgenden Kalenderjahre lt. Anlage des Vertrages. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 12.2 Vorübergehende Außerbetriebsetzung
Während der Dauer einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung ruhen die Verpflichtungen zur Wartung und zur Zahlung des Wartungsentgeltes.
- 12.3 Gibt der Wartungskunde die Anlage auf, ohne sie durch eine neue zu ersetzen, so kann er den Wartungsvertrag zum Ende des nächsten Halbjahres kündigen.

13. Haftung

- 13.1 K+B haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadenereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 13.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 13.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- 13.4 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer. 8.3. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigens eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Änderungen dieser Bestimmungen

- 14.1 K+B ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Bestimmungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich, per eMail oder, sofern der Kunde K+B einen Faxanschluss mitgeteilt hat, mittels Telefax oder in sonst geeigneter Form mitgeteilt.

- 14.2 Widerspricht der Kunde den geänderten Bestimmungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Bedingungen weitergeführt. K+B ist jedoch berechtigt, die laufenden Vertragsverhältnisse mit dem Kunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Hierauf wird K+B in der Mitteilung hinweisen.
- 14.3 Sind die Änderungen oder Ergänzungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für K+B unerlässlich, entfällt die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht des Kunden. Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund solch zwingender rechtlicher Gründe vorgenommen werden, begründen keine Schadenersatzansprüche gegen K+B.

15. **Rechtlich unwirksame Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.

16. **Ausfuhrgenehmigungen, Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Gerichtsstand**

- 16.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).
- 16.2 Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhren die für die Produkte einschlägigen Ausfuhrvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA unbedingt beachten.
- 16.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 16.4 K+B kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird K+B in der Mitteilung hinweisen.
- 16.5 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, der im Vertrag angegebene Ort.

PREISLISTE

für Montageleistungen bei Entsendung
von K+B-Personal

gültig ab 01.06.2009*

Sollte auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers der Kundendienst zusätzlich angefordert werden, so sind folgende Netto-Berechnungssätze bindend:

a) Für normale Arbeits- und Wartezeit je Stunde		--,- EUR
b) Für jede Überstunde bis zu 2 Stunden über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus	Mehrpreis	--,- EUR
c) Für jede weitere Überstunde	Mehrpreis	--,- EUR
d) Für Samstags- und Sonntagsarbeit und für Nachtarbeit von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr	Mehrpreis	--,- EUR
Für Arbeiten an gesetzlich festgelegten Feiertagen	Mehrpreis	---,- EUR
e) Die Auslöse beträgt für die Dauer der Montage je Kalendertag		
Verpflegung	Mehrpreis	--,- EUR
Übernachtung	Mehrpreis	--,- EUR
f) Für Reisen mit Pkw je km		-,-- EUR
g) Fernwartung (Telekommunikationsanlagen)		-,-- EUR / Minute

Den genannten Preisen ist die zum Lieferzeitpunkt gesetzlich gültige Mehrwertsteuer noch hinzuzufügen.

*Bei späteren tariflichen Lohnänderungen während der Vertragslaufzeit verändern sich diese Preise entsprechend.